Amtsblatt

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-502, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 47 23.11.2024

Nr. 1
Geschossflächenerfassung im Gemeindegebiet
Aufgrund der verspäteten Zustellung der Informationsschreiben bezüglich der Geschossflächenerfassung im Gemeindegebiet wird die im Schreiben genannte Rückmeldefrist bis zum 30.11.2024 verlängert.
Wir bitten um Kenntnisnahme.

Nr. 2
Freiwillige Wahlhelfer/innen gesucht – Bundestagswahl 2025
Zur Durchführung der vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2024 sucht die Gemeinde Asbach-Bäumenheim zur Mitarbeit freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.
Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich schriftlich, telefonisch (0906 2969-104) oder per E-Mail (wahlen@asbach-baeumenheim.de) beim Wahlamt zu melden.

Nr. 3
Sitzung des Gemeinderates
Am **Dienstag, den 26.11.2024** tagt der Gemeinderat um **19:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung im Rathaus (Sitzungssaal).

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 12.11.2024 (öffentlicher Teil)
2. Vereinsförderung 2024
2.1 Information über Durchbuchungen von Vereinsheimen und Sporthallen
2.2 Festlegung des allgemeinen Vereinszuschusses
2.3 Beschlussfassung über Übungsleiter- und sonstige Zuschüsse
2.4 Beschlussfassung zu Einzelanträgen nichtöffentlicher Vereine
2.5 Information über Anträge zu Einzel- bzw. Investivmaßnahmen
3. Information über die getätigten Investionen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim in den Katastrophenschutz
4. Information zu den Investitionen der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im Jahre 2024 im Bereich Feuerwehrwesen
5. Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Asbach-Bäumenheim; Information, Diskussion und Beschlussfassung
6. Einbringung von Eigenkapital in die AB Ökoenergie GmbH; Information und Beschlussfassung
7. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 4
Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Asbach-Bäumenheim
Die Jagdgenossenschaft Asbach-Bäumenheim hält am **Samstag, den 23.11.2024** ihre diesjährige Jahreshauptversammlung um 19:00 Uhr im Schützenheim Asbach-Bäumenheim ab.

Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokoll über die Mitgliederversammlung 18.11.2023
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung
5. Bericht des Feldwegereferenten
6. Verschiedenes
7. Wünsche und Anträge

Reiner Mayer jun., Jagdvorstand

Nr. 5
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 12.11.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dr.-Hermann-Fendt-Kindergartens:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht
Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Dr. Hermann-Fendt-Kindergartens mit Krippen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner sind
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche.
(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab
(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt

werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

(4) Änderungen der Buchungszeiten können nur schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) in der Kinderkrippe	*erstes Kind*	*zweites Kind*
4 Stunden	*150 €*	*140 €*
4 bis 5 Stunden	*160 €*	*150 €*
5 bis 6 Stunden	*170 €*	*160 €*
6 bis 7 Stunden	*180 €*	*170 €*
7 bis 8 Stunden	*190 €*	*180 €*
8 bis 9 Stunden	*200 €*	*190 €*
9 bis 10 Stunden	*210 €*	*200 €*

b) im Kindergarten	
4 Stunden	*130 €*
4 bis 5 Stunden	*140 €*
5 bis 6 Stunden	*150 €*
6 bis 7 Stunden	*160 €*
7 bis 8 Stunden	*170 €*
8 bis 9 Stunden	*180 €*
9 bis 10 Stunden	*190 €*

(2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 15 € erhoben. Umbuchungen im Monat September sind kostenfrei.

(3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Essen 3,00 €. Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zu Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes bei Krankheit, Urlaub u. a. erfolgt nicht.

(4) Es wird ein Spielgeld in Höhe von 5 € pro Monat erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Soweit den Gebührenschuldnern i.S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres auf Antrag ermäßigt werden.
Voraussetzung ist, dass

a) es nach den gegebenen Verhältnissen als unzumutbar erscheint, eventuell vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Gebühren für die Kindertageseinrichtung einzusetzen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

b) es nachgewiesen werden kann, dass seitens der Jugendpflege keine Übernahme der Kosten erfolgt.

(2) Der Antrag auf Gebührenermäßigung ist im zuständigen Gremium zu behandeln.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten vorangegangene Satzungen außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 15.11.2024

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur

8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.08.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ beschlossen und am 07.09.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 10.10.2024.

In der Sitzung vom 12.11.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ in der Fassung vom 12.11.2024 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurnummern 1029, 1029/1, 1029/2, 1029/3, 1029/4 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 954/2 (Mertinger Straße), 967/8 (Mertinger Straße), 903 (Fendt-straße), 977 (Anton-Jaumann-Straße), 986 (landwirtschaftlicher Feldweg), 1032, 1032/1 sowie 985. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

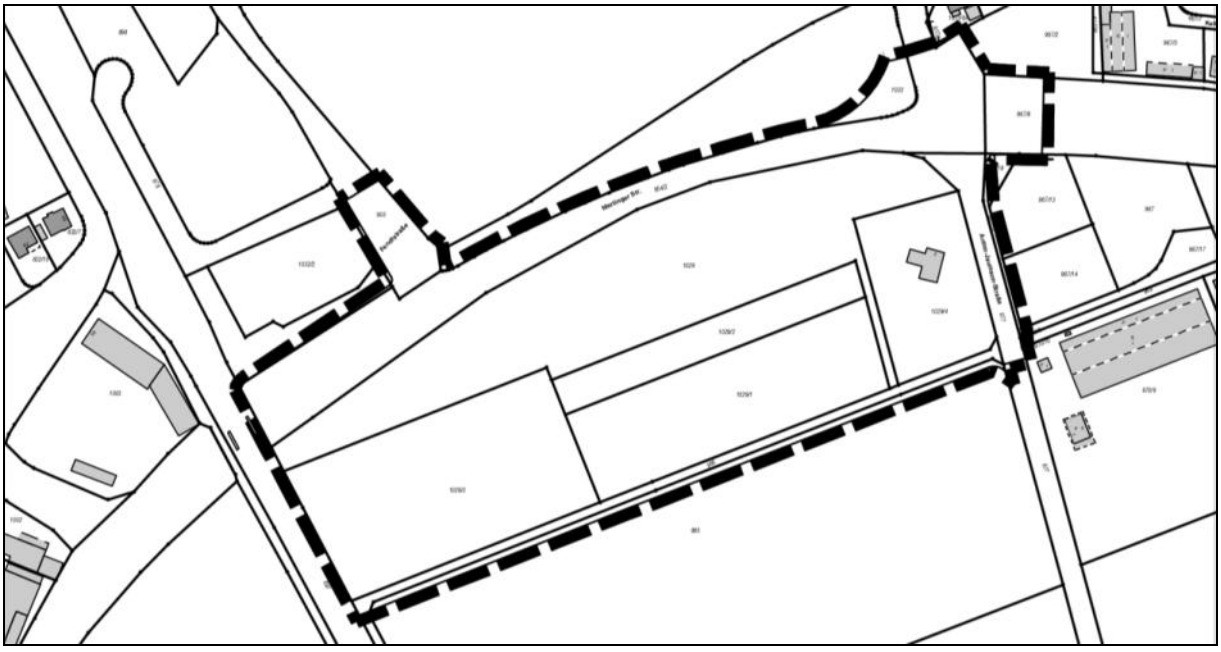

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen seiner Steuerungsfunktion für die kommunale Entwicklung sieht sich der Gemeinderat As-bach-Bäumenheim in der Aufgabe sowie Verantwortung, sowohl die Versorgungsinfrastruktur der Gemeinde zu entwickeln als auch ortsansässige Gewerbebetriebe in der Standortentwicklung zu fördern und zudem die Daseinsgrundfunktionen langfristig zu sichern.

Im Rahmen dieser Zielsetzung setzt die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ den Aufbau einer langfristig gesicherten kommunalen Nahwärmeversorgung um. Des Weiteren sichert der Bebauungsplan für die Anpassung der sicherheitsbezogenen Infrastruktur den Standort einer neuen Feuerwache. Neben den aufgeführten Projekten dient die Aufstellung der 8. Änderung zudem der Förderung der kommunalen Wirtschaft. Die AGCO GmbH plant gegenwärtig die Umstrukturierung sowie den Ausbau des Standortes Asbach-Bäumenheim, der zunächst auf dem bestehenden betriebseigenen Werkgelände erfolgen soll. Im Rahmen dieses Vorhabens wird jedoch der Entfall der Angestelltenparkplätze erwartet. Um das Gewerbe hinsichtlich der Standortentwicklung zu unterstützen sowie die Planung bauplanungsrechtlich zu sichern und zu steuern schafft die Gemeinde Asbach-Bäumenheim durch die Aufstellung der Bauleitplanung entsprechende Potenziale.

Da die 8. Änderung der derzeit rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes bezogen auf die aufgeführten Entwicklungsziele und Planungen entgegensteht, ist die Aufstellung der Bauleitplanung erforderlich.

Verfahrensart

Die Aufstellung des Bebauungsplans / Flächennutzungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur Bebauungsplanänderung, bestehend aus Textliche Festsetzungen (Teil A) und Planzeichnung (Teil B) kann mit der Begründung (Teil C) und dem Umweltbericht (Teil D) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.11.2024 bis einschließlich 06.01.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:
- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (**https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/**) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**bauamt@asbach-baeumenheim.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan / Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Untersuchung der schalltechnischen Belange
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

BEKANNTMACHUNG zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“

Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB
und
öffentliche Auslegung des Entwurfs
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.11.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In selbiger Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Auf der Nachtweide – südlich Schmutterstraße“ in der Fassung vom 12.11.2024 gebilligt.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Geltungsbereich (o. M.)

Der Geltungsbereich beinhaltet vollständig die Flurnummern 1109, 1109/4, 1110, 1231/38, 1231/74, 1494/2, 1494/24, 1494/25, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 1145, 1155, 1157, 1169/2, 1169/5, 1166,1169/6, 1218/1, 1231, 1231/65, 1231/66, 1231/69. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb des Marktes und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

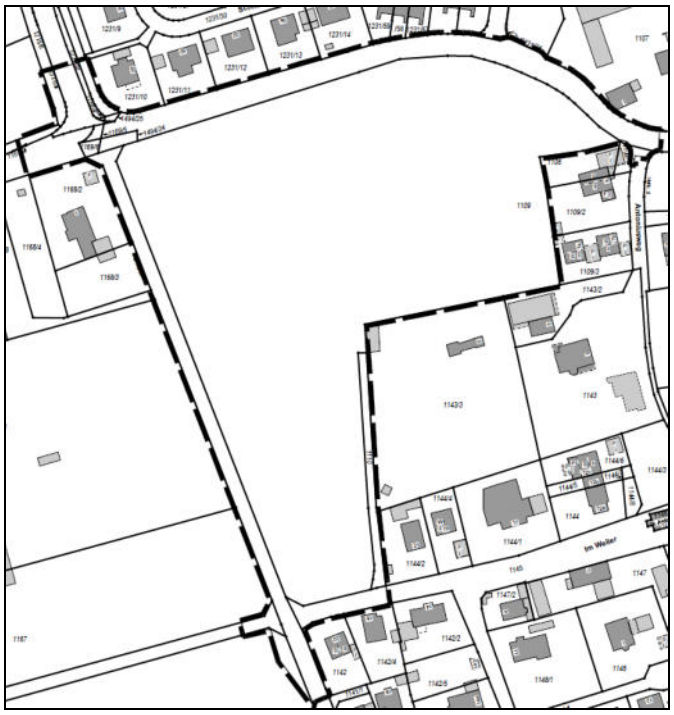

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes sind die Anpassungen der Erschließungsplanung in den Kreuzungsbereichen Alois-Tenschert-Ring-Am Weiler sowie Alois-Tenschert-Ring-Auf der Nachtweide.
Da eine entsprechende Bebauungsplanänderung für die genannten Bereiche erforderlich ist, nimmt die Gemeinde hier die Möglichkeit wahr, gezielte Anpassungen ohne Veränderung der Grundzüge der Planung vorzunehmen. Diese setzen sich im Wesentlichen mit einer Optimierung der Infrastruktur sowie des nachhaltigen und sparsamen Umgangs mit Fläche und Boden auseinander.
Da sich keine wesentlichen Änderungen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ergeben, bleiben die textlichen Festsetzungen sowie die Begründung zum Bebauungsplan neben den aufgeführten Änderungen rechtskräftig bestehen.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) kann mit der Begründung (Teil D) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.11.2024 bis einschließlich 06.01.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/bebauungsplaene/in-aufstellung eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:
- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (**https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/**) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**bauamt@asbach-baeumenheim.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den 1. Änderung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Untersuchung der Verkehrslärmimmissionen
- Bericht zur Geruchsbelastung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nr. 8

Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der öffentlichen Auslegung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.08.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ beschlossen und am 07.09.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 09.09.2024 bis 10.10.2024.

In der Sitzung vom 12.11.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ in der Fassung vom 12.11.2024 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst vollständig die Flurnummern 1029, 1029/1, 1029/2, 1029/3, 1029/4 sowie Teilflächen der Fl.-Nrn. 954/2 (Mertinger Straße), 967/8 (Mertinger Straße), 903 (Fendt-straße), 977 (Anton-Jaumann-Straße), 986 (landwirtschaftlicher Feldweg), 1032, 1032/1 sowie 985. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und der Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

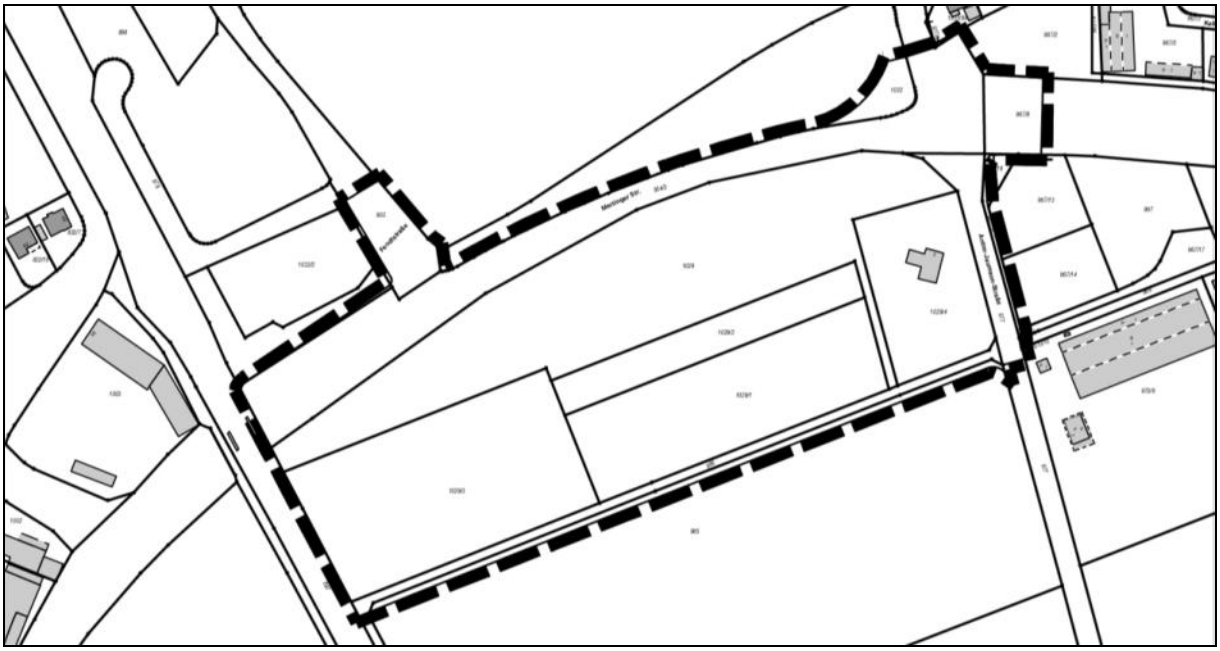

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen seiner Steuerungsfunktion für die kommunale Entwicklung sieht sich der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim in der Aufgabe sowie Verantwortung, sowohl die Versorgungsinfrastruktur der Gemeinde zu entwickeln als auch ortsansässige Gewerbebetriebe in der Standortentwicklung zu fördern und zudem die Daseinsgrundfunktionen langfristig zu sichern. Im Rahmen dieser Zielsetzung stellt die Gemeinde die 8. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industrie-gebiet an der B2-II“ auf. Da die Umsetzung dieser Projekte den Darstellungen des gegenwärtig rechts-kräftigen Flächennutzungsplanes entgegensteht, ist im Parallelverfahren eine entsprechende Änderung erforderlich.

Zudem greift die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan die Satzung über die Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ mit auf.

Für die Begründung und den Zweck der Teilaufhebung mit entsprechender Flächennutzungsplanänderung wird auf die Satzung über die Teilaufhebung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B2-II“ verwiesen.

Verfahrensart

Die Aufstellung der Bebauungsplan / Flächennutzungsplan erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) kann mit der Begründung (Teil B) und dem Umweltbericht (Teil C) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 25.11.2024 bis einschließlich 06.01.2025

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Asbach-Bäumenheim unter https://www.asbach-baeumenheim.de/de/bauen-wohnen/in-aufstellung eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im

Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (2. OG, Rathausplatz 1, 86663 Asbach-Bäumenheim) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Während dieser Frist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Öffnungszeiten sind:
- Montag: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (**https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/**) zugänglich gemacht.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (**bauamt@asbach-baeumenheim.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplan / Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Nr. 9
Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	**Veranstaltung**	**Veranstalter**	**Ort**
23.11./19:00 Uhr	Mitgliederversammlung	Jagdgenossenschaft Asbach-Bäumenheim	Schützenheim
23.11./19:00 Uhr	Jahreshauptversammlung	Wasserwacht	Kreisverband DON
23.11./21:00 Uhr	Kulturherbst: Rock-Plattenparty	Kulturclub Bäumenheim	Schmutterhalle
26.11./19:00 Uhr	Gemeinderatssitzung	Gemeinde	Sitzungssaal (Rathaus)
29.11./19:30 Uhr	Kulturherbst: Theater VSG	VSG	Schützenheim A-B
30.11./19:30 Uhr	Kulturherbst: Theater VSG	VSG	Schützenheim A-B

Martin Paninka
Erster Bürgermeister